
S 20 U 803/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 U 803/95
Datum	28.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 86/97
Datum	21.10.1998

3. Instanz

Datum	19.12.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1998 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 28. Januar 1997 wird zurückgewiesen. Kosten sind in allen Rechtszügen nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten wegen der Entschädigung der gesundheitlichen Folgen eines auf den Kläger am 9. Mai 1994 verübten Anfalls.

Der Kläger war bei der Beklagten als selbständiger Fuhrunternehmer und Kaufmann versichert. Über Jahre hinweg hatte er Hunderte von Strafanzeigen gegen betriebliche Konkurrenten erstattet, hauptsächlich Bauern und deren Söhne, die ihm seiner Meinung nach unter Verstoß gegen geltende Vorschriften unerlaubte Konkurrenz machten. Am 9. Mai 1994 war der Kläger mit dem eigenen Pkw im Sudelfeldgebiet unterwegs, um Rechnungen über durchgeführte Schneeräumarbeiten bei seinen Kunden abzugeben. Bei dem letzten Kunden,

Herrn W. auf der W. , traf der Klager zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr ein. Zwar war Herr W. nicht anwesend. Der Klager blieb gleichwohl auf der Alm und trank mehrere Glaser Radler. Gegen 23.00 Uhr brach er auf, um mit seinem Pkw nach Hause zu fahren. Unterwegs lauerten ihm drei der vom Klager mit Strafanzeigen bedachten Konkurrenten auf, zerrten ihn aus dem Fahrzeug und verpragelten ihn.

Mit Bescheid vom 1. September 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 1995 lehnte die Beklagte die Gewahrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil ein innerer Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen Tatigkeit des Klagers im Unfallzeitpunkt nicht bestanden habe. Der Klager sei aus privaten Grunden auf der Alm verblieben; die Motive des uberfalls hatzen im personlichen Bereich gelegen.

Das Sozialgericht (SG) Munchen hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Januar 1997). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klagers dieses Urteil sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben und festgestellt, da der uberfall auf den Klager am 9. Mai 1994 ein Arbeitsunfall gewesen sei, sowie die Beklagte verurteilt, den Klager fur dessen Folgen nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschadigen (Urteil vom 21. Oktober 1998). Das LSG ist aufgrund der Beweisaufnahme davon ausgegangen, da sich der Klager bei dem uberfall weder auf einem nach  548 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Arbeitsweg noch auf einem nach [ 550 RVO](#) versicherten Weg von der betrieblichen Tatigkeit nach Hause befunden habe. Gleichwohl habe er bei dem uberfall unter Versicherungsschutz gestanden, weil dieser uberfall aus Grunden geschehen sei, die wesentlich mit seiner versicherten Tatigkeit zusammenhingen. Bestehe das Unfallereignis darin, da ein Versicherter vorsatzlich angegriffen und verletzt werde, komme es darauf an, ob ein ursachlicher Zusammenhang zwischen diesem Angriff und der versicherten Tatigkeit gegeben sei. Entscheidend fur die Beantwortung dieser Frage seien in der Regel die Beweggrunde, die den Angreifer zu seinem Vorgehen bestimmt hatzen. Sei der uberfall wesentlich durch betriebliche Anlasse motiviert, so komme es fur die Anerkennung eines Arbeitsunfalles in der Regel nicht mehr darauf an, ob der Angegriffene sich gerade auf einem Weg nach oder von der Arbeitsstutte befunden oder sonst eine mit der betrieblichen Tatigkeit zusammenhangende Arbeit verrichtet habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der uberfall seinen Grund ausschlielich in dem exzessiven Anzeigeverhalten des Klagers gehabt. Die Tater seien ausschlielich aus betriebsbezogenen Beweggrunden zu dem uberfall veranlat worden.

Mit der  vom Senat zugelassenen  Revision ragt die Beklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Nach den [ 548](#) und [550 RVO](#) masse das unfallbringende Verhalten im Grundsatz der versicherten Tatigkeit zuzurechnen sein (rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang). Das LSG verzichte dagegen auf das Vorliegen einer versicherten Tatigkeit (bzw Wegeunfalls). Es lasse fur die Bejahung des Unfallversicherungsschutzes genugen, wenn seitens des Angreifers ein Zusammenhang zur versicherten Tatigkeit des Opfers hergestellt werde. Eine Handlungstendenz seitens des Versicherten auf Verrichtung einer versicherten Tatigkeit konne nach Ansicht des

LSG entfallen. Es stelle sogar ausdrücklich fest, daß "weder ein Arbeitsunfall noch ein Wegeunfall iS der Definition" vorliege. Es bejahe damit erstmals Versicherungsschutz, ohne daß seitens des Versicherten die Voraussetzung eines Arbeitsunfalles oder eines Wegeunfalles gegeben sei. Damit ersetze das LSG die Handlungstendenz, die ansonsten seitens des Versicherten vorliegen müsse, durch die Handlungstendenz eines Dritten. Es komme nicht mehr auf den Willen des Versicherten an, eine versicherte Tätigkeit zu verrichten, sondern auf den Willen des Überfallenden. Damit weiche das LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab. Alle bisher veröffentlichten Entscheidungen des BSG setzten eine Handlungstendenz des Versicherten auf Verrichtung einer versicherten Tätigkeit voraus. Auch die Entscheidungen, die zu Überfällen ergangen seien, stellten nie allein auf die Intention des Angreifers ab. Vielmehr sei stets geprüft worden, welche Handlungstendenz seitens des Versicherten vorliege. Schließlich werde als Verfahrensmangel die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Das LSG hätte auf seine abweichende Rechtsauffassung hinweisen und ihr die der Beklagten die Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1998 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 28. Januar 1997 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat am 9. Mai 1994 durch den auf ihn verübten Überfall keinen Arbeitsunfall erlitten. Denn er stand während dieses Überfalles nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die vom Kläger erhobenen Ansprüche richten sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat ([BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG Urteil vom 18. April 2000 \(B 2 U 7/99 R -\)](#)). Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog innere

Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (stRspr [BSGE 63, 273](#), 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nrn 82, 95, 97; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 27; BSG [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 38](#); BSG Urteil vom 18. April 2000, aaO). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76](#), 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 32](#); BSG Urteil vom 18. April 2000, aaO). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muß der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden ([BSGE 58, 80](#), 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN). Es muß also sicher feststehen, daß im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19](#)). Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 4](#) und Nr 17), so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestimmt wird (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 90). Für die Verrichtungen eines Unternehmers ist darüber hinaus entscheidend, ob sich die jeweilige Tätigkeit im Rahmen des Unternehmens hält (Krasney, NZS 2000, 373, 374). Weil der Unternehmer häufig nicht für sein eigenes Unternehmen, sondern auch handeln will, um Auftraggeber oder Kunden zufrieden zu stellen, ist hier für den inneren Zusammenhang entscheidend, ob die zum Unfall führende Tätigkeit in den Bereich des eigenen Unternehmens fällt. Maßgebend ist, daß die zum Unfall führende Verrichtung als solche im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit liegt (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nrn 25 und 28; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 30; Krasney, aaO, S 374, 379; Krasney in Schulin, HS-UV, Â§ 8 RdNr 48). Das war hier nicht der Fall.

Das LSG ist aufgrund seiner nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensregeln angegriffenen und daher den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen ([Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) rechtlich zutreffend zunächst davon ausgegangen, daß der Kläger auf dem Rückweg von der W. weder auf einem nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) versicherten Betriebsweg noch auf einem nach [Â§ 550 Abs 1 RVO](#) unter Versicherungsschutz stehenden Weg von dem Ort der Tätigkeit gewesen ist. Die Verrichtung des Klägers sein Nachhausefahren im Zeitpunkt des Überfalls lag nicht mehr innerhalb seiner unternehmerischen Tätigkeit, sondern diene allein dem Zurücklegen des Heimweges von dem zuletzt eigenwirtschaftlichen Zwecken dienenden Aufenthalt auf der W.!

Entgegen der Auffassung des LSG fiel der auf den Kläger auf seinem Heimweg verübte Überfall trotz der Motivation der Angreifer, sich für dessen Verhalten ihnen gegenüber zu rächen, nicht in seinen unternehmerischen Tätigkeitsbereich. Das BSG hat in zahlreichen Entscheidungen zur Frage des Unfallversicherungsschutzes während eines Überfalles bzw eines tätlichen

Angriffs auf einen Versicherten Stellung genommen. Allerdings lagen alle Fälle so, daß der Versicherte unmittelbar vor dem Unfall einer in innerem Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit stehenden Verrichtung nachging. Nach dieser Rechtsprechung (vgl zusammenfassend Mehrrens, SGB VII, Â§ 8 RdNr 7.44 und RdNr 12.52; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 2 RdNr 104; Keller in Hauck, SGB VII, Â§ 8 RdNr 153) stehen Unfälle infolge von Äußerungen bzw tätlichen Auseinandersetzungen im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die TÄtigkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsweg oder auf dem Weg von oder nach dem Ort der Tätigkeit aus der Betriebszugehörigkeit unmittelbar hervorgegangen ist, ohne daß es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedarf, und wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Äußerfall geführt hat ([BSGE 6, 164](#), 167; [BSGE 13, 290](#), 291 = SozR Nr 34 zu [Â§ 542 RVO](#) aF; [BSGE 17, 75](#), 77 = SozR Nr 37 zu [Â§ 543 RVO](#) aF; BSG Urteil vom 29. Mai 1962 â¶ [2 RU 209/61](#) â¶ = BG 1963, 254; [BSGE 26, 45](#) = SozR Nr 76 zu [Â§ 542 RVO](#) aF; BSG Urteil vom 15. Dezember 1977 â¶ [8 RU 58/77](#) â¶ = USK 77234 und Urteil vom 31. Oktober 1978 â¶ [2 RU 40/78](#) â¶ = USK 78153; [BSGE 50, 100](#), 104 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 50; BSG Urteil vom 30. Juni 1998 â¶ [B 2 U 27/97 R](#) â¶ = HVBG-Info 1998, 2251). Trotz eines persönlichen Tatmotivs ist Unfallversicherungsschutz anzunehmen, wenn besondere Verhältnisse bei der versicherten Tätigkeit (zB Dunkelheit, Umgebung) bzw des Weges den Äußerfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (vgl Mehrrens, aaO; BSG Urteil vom 15. Dezember 1977, aaO; [BSGE 78, 65](#), 67 = [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 28](#); BSG Urteil vom 30. Juni 1998, aaO).

Die rechtliche Schlußfolgerung des LSG, daß eine an sich unversicherte Tätigkeit in den Versicherungsschutz einbezogen wird, wenn der Äußerfall aus der Sicht des Täters betrieblich motiviert war, läßt sich indessen nach Auffassung des Senats nicht ziehen. Der innere Zusammenhang setzt stets voraus, daß der Versicherte â¶ ob abhängig beschäftigt oder selbständig tätig â¶ eine Tätigkeit ausübt, die dem Betrieb zu dienen bestimmt ist. Sie muß von der Handlungstendenz des Versicherten getragen sein. Der innere Zusammenhang entfällt, wenn der Versicherte aus persönlichen Motiven des Täters Äußerfallen wird. Hier herrschen die betriebsfremden Beziehungen zwischen Täter und â¶ versichertem â¶ Opfer vor und drängen den Zusammenhang des Äußerfalls mit der betriebsdienlichen Tätigkeit zurück (BSG Urteil vom 30. Juni 1998, aaO, mwN). Zwar geht es bei jedem Äußerfall aus der Sicht des Versicherten unmittelbar nicht mehr darum, die betriebsdienliche Tätigkeit fortzusetzen. Vielmehr ist sein primäres Ziel, seine Person vor dem Äußerfall zu schützen oder diesem zu entkommen. Diese allein dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnende Handlungstendenz überlagert bzw verdrängt die vor dem Äußerfall bestehende betriebsbezogene Handlungstendenz aber als Ausnahme nur in dem Fall, daß der Täter persönliche und von der betrieblichen Sphäre des Versicherten völlig unabhängige Tatmotive hatte. Hier kann kein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit mehr hergestellt werden. Geht indessen das Opfer vor dem Äußerfall einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung nach, kann von vornherein ein innerer Zusammenhang nicht angenommen werden, auch wenn der Täter ein mit der betrieblichen Tätigkeit des Opfers zusammenhängendes Tatmotiv hatte.

Daß für die Frage des inneren Zusammenhangs zwischen der unfallbringenden und der versicherten Tätigkeit auch auf die Handlungstendenz des Versicherten abzustellen ist, rechtfertigt sich aus der Struktur und den Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein wesentliches Prinzip ist das der Haftungsersetzung für Unternehmer gegenüber ihren abhängig Beschäftigten (vgl dazu Gitter/von Nünus in Schulin, HS-UV, Â§ 5 RdNr 28, 51, 119). Durch die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für abhängig Beschäftigte wurde die diesen gegenüber bestehende Haftung der Unternehmer bzw Arbeitgeber für schuldhaftes Verhalten auch bei der Verletzung von Schutz- oder Fürsorgepflichten sowie aus Gefährdungshaftung ersetzt. Ebenso wie allein die zivil- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Dienstleistungsverpflichtetem und Dienstherrn für dessen Haftung maßgeblich sind, kann es für die Frage des Versicherungsschutzes und hier des inneren Zusammenhangs nur auf die Person des abhängig Beschäftigten und ihre Handlungstendenz ankommen. Für Unternehmer, die wie der Kläger wie nach [Â§ 543 RVO](#) und der Satzung des Unfallversicherungsträgers versichert sind, gilt insoweit nichts anderes. Dafür spricht entscheidend weiter, daß das Gesetz als in der Unfallversicherung versichert allein "Personen" und "Unternehmer" definiert (siehe die in [Â§ 548 Abs 1 RVO](#) für den Arbeitsunfall genannten Vorschriften der [Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#)). Bestimmt sich aber die rechtliche Qualifikation als Versicherter ausschließlich personenbezogen, kann es für die Frage, ob eine Person im Unfallzeitpunkt einer versicherten Tätigkeit nachging, allein auf deren Handlungstendenz ankommen. Dies ist auch deswegen notwendig, weil durchaus nicht alle von einer der Voraussetzungen der [Â§ 539, 540, 543 bis 545 RVO](#) erfüllenden Person entfalteten Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz stehen, sondern nur die, die ihrer Handlungstendenz nach betriebsdienlich sind. Die Motivation bzw Handlungstendenz einer außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Person wie hier der Angreifer auf den Kläger kann einen Versicherungsschutz aus dem konkreten Versicherungsverhältnis für einen im Unfallzeitpunkt eigenwirtschaftlich Tätigen jedenfalls nicht begründen.

Nach alledem war auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024